



Stadt Köln

Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



→ 400/2

Wingar
Heuer

20. Juni 2012

Amt für Schulentwicklung

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

14

Datum: Juni 2012

Seite 1 von 2

Stadt Köln
Der Oberbürgermeister
Amt für Schulentwicklung
Willy-Brandt-Platz 3
50679 Köln

Aktenzeichen II B 4-3734.1
bei Antwort bitte angeben

Ulrich Ruhrmann
Telefon 0211 855-3625
Telefax 0211 855-3159
ulrich.ruhrmann@mais.nrw.de

**Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets in Nordrhein-Westfalen
Ihr Schreiben vom 15.05.2012 – 400/2 BI**

Sehr geehrter Herr Heuer,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 15.05.2012. Darin bitten Sie um weitere Unterstützung zum Thema „Lernförderung“ im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets.

Wie bereits in meinem Schreiben an Frau Dr. Klein vom 15.08.2011 dargestellt, stellt die Leistungskomponente „Lernförderung“ (§ 28 Abs. 5 SGB II) eine der zentralen Bestandteile des Bildungs- und Teilhabepakets dar. Zu denken geben in diesem Zusammenhang allerdings die bislang niedrige Antragsquote und die ebenfalls geringe Inanspruchnahme der Mittel für diese Leistungskomponente.

Einer bundesweit konsensualen Auslegung der Vorschrift bedarf es im Hinblick auf die Heterogenität der schulrechtlichen Bestimmungen in den Ländern nicht. Zum Thema „Lernförderung“ enthält die Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“ des MAIS umfangreiche Ausführungen, um die in § 28 Abs. 5 SGB II enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe für Nordrhein - Westfalen auszulegen. Damit werden die von Ihnen gestellten Fragen weitestgehend beantwortet.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mais.nrw.de
www.mais.nrw.de

Es ist allerdings zusätzlich beabsichtigt, spätestens in der 4. Auflage der Arbeitshilfe die Anspruchsvoraussetzung „wesentliche Lernziele“ dahin gehend auszulegen, dass über die starren Kriterien „Versetzungsgefährdung“ und „Erreichung des Schulabschlusses“ hinaus auch weitere Aspekte einbezogen

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 719, 725
Haltestelle: Polizeipräsidium

werden können. Auf die Ausführungen im Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 28.02.2012 – L 7 AS 43/12 B ER- nehme ich Bezug. Insofern teile ich Ihre Bedenken hinsichtlich der Eingrenzung der Anspruchsvoraussetzung auf die formale Versetzungsgefährdung.


Des Weiteren ist vorgesehen, auch den leistungsschwächeren Jugendlichen an Gesamtschulen den Zugang zur Lernförderung zu ermöglichen, die formal nicht versetzungsgefährdet sind. Außerdem kann der kommunale Leistungsträger zusätzliche Lernförderung bereits zum jetzigen Zeitpunkt in begründeten Einzelfällen als Ausnahme zulassen (vgl. II.5.2.5 der Arbeitshilfe).

Die in II.5.2.3 der Arbeitshilfe genannten Zeitstunden-Grenzen sind vom MSW aus dem Kontext der Maßnahmen zur Rehabilitation entnommen worden und dienen lediglich als Anhaltspunkte. Im Hinblick auf die gesetzlichen Vorgaben („angemessen“, „soweit erforderlich“) ist von Ihnen eine individuelle Entscheidung in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung der konkreten Umstände zu treffen, die auch gerichtsfest zu begründen ist.

Zu der von Ihnen angesprochenen bevorstehenden Revision der Bundesbeteiligung erlaube ich mir nochmals den Hinweis (vgl. Erlass vom 23.02.2012), dass die Inanspruchnahme der Bundesmittel nach den von Ihnen gemeldeten Zahlen des ersten Quartals 2012 (und nicht nur im Bereich der Lernförderung) in Köln bei weitem unterdurchschnittlich ist (rd. 6 % der Bundesbeteiligung im SGB II, rd. 18 % im BKGG). Mit Bericht vom 15.03.2012 – IV Ko- hatten Sie angekündigt, die in 2012 bereitgestellten Mittel besser und umfänglicher nutzen zu können als im Jahr 2011.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Hans Lühmann